

gefährliche Abfälle im Gebiet der **Bundesrepublik Deutschland** zu sammeln und/oder zu befördern.

Diese Erlaubnis gilt für **alle Abfallschlüssel** der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis.

Die Erlaubnis wird **unbefristet** erteilt.

Verantwortliche Person gem. § 54 Abs. 1 KrWG ist:

Herr Holger Sundermann , geb. 25.07.1966

Auflagen :

Diese Beförderungserlaubnis wird mit folgenden Auflagen verbunden:

- In den zum Sammeln und Befördern benutzten Beförderungsmitteln sind, soweit die Beförderung nicht mittels schienengebundener Fahrzeuge erfolgt,
 - eine Kopie dieser Beförderungserlaubnis und des Antrages,
 - soweit noch nicht elektronisch geführt, eine Kopie des Entsorgungsnachweises,
 - die Angaben aus dem Begleitschein und Übernahmeschein, einschließlich der Angabe des Firmennamens und der Anschrift des Abfallentsorgers, während des Beförderungsvorganges (Diese Pflicht wird auch dann erfüllt, wenn der Abfallbeförderer die geforderten Angaben mittels der elektronisch zu führenden Nachweise zur Verfügung stellt.)

mitzuführen und den zur Überwachung und Kontrolle Befugten auf Verlangen vorzulegen und auszuhändigen.

Veränderungen des für die Erlaubnis entscheidungserheblichen Sachverhaltes (z.B. der Angaben zum Sammler und Beförderer oder den vorgelegten Antragsunterlagen) sind der Erlaubnisbehörde unverzüglich mitzuteilen.

- Die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen haben regelmäßig, mindestens jedoch alle drei Jahre, an anerkannten Lehrgängen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 BefErlV teilzunehmen, in denen Kenntnisse entsprechend dem Anhang zur BefErlV vermittelt werden. Die Nachweise über die Teilnahme sind der Erlaubnisbehörde unaufgefordert vorzulegen.

Die Nichtvorlage der Teilnahmebescheinigungen über die Fortbildungslehrgänge erfüllt nach § 8 Abs. 2 Satz 2 i. V. mit § 12 Nr. 2 BefErlV den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit. Sie kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

Zur Sicherstellung der Erlaubnisvoraussetzungen sind, für die unter Punkt 2 und 3 des Antrages benannten Personen, beginnend mit dem 01.08.2014, regelmäßig alle 3 Jahre ein polizeiliches Führungszeugnis und ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister vorzulegen. Diese sind in aktueller Fassung (nicht älter als 3 Monate) und im Original bei der Erlaubnisbehörde unaufgefordert einzureichen.

Widerrufsvorbehalt: Werden die Nachweise über die Teilnahme an den vorbezeichneten Lehrgängen nicht vorgelegt, wird der Widerruf der Beförderungserlaubnis vorbehalten (§ 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG-). Gleiches gilt für die Vorlage von Führungszeugnis und Auskunft aus dem Gewerbezentralregister.